

§ 1 LBSKV

LBSKV - Landes-Bedienstetenschutzkommissions-Verordnung - LBSKV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission

§ 1

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Landes-Bedienstetenschutzkommission beim Amt der Landesregierung - im Folgenden kurz als Kommission bezeichnet - ergeben sich aus den §§ 48, 50 Abs 1, 52 Abs 2 und 53 des Bediensteten-Schutzgesetzes.

In Kraft seit 07.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at